

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.07.1995

Geschäftszahl

94/20/0722

Rechtssatz

Selbst wenn sich der Asylwerber durch sein Verhalten der Begehung einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat und ihm demnach legitimer Weise eine strafrechtliche Verfolgung droht, ist dadurch keineswegs die Annahme ausgeschlossen, es handle sich hiebei auch um eine Verfolgung aus einem der im § 1 Z 1 AsylG 1991 (in Übereinstimmung mit Art 1 Abschn A Z 2 FIKonv) angeführten Gründe. Terroristische Aktivitäten hindern die Anerkennung als Flüchtling nicht von vornherein, sofern nicht der Ausschließungsgrund nach Art 1 Abschn F FIKonv (welcher nunmehr auch im § 2 Abs 2 Z 1 AsylG 1991 seinen Niederschlag gefunden hat) vorliegt (Hinweis: E 29.11.1989, 89/01/0264, E 10.3.1993, 92/01/0882).